



MAURER & WIRTZ
HOUSE OF PERFUMES

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MÄURER & WIRTZ GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie gelten ebenfalls für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Etwaige andere von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Geheimhaltung / Rückgabe von Unterlagen

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Angebote, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) ausschließlich für den Vertragszweck zu nutzen und auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus geheim zu halten.
- 2.2 Der Lieferant wird seine Mitarbeiter und Unterpelieferanten entsprechend verpflichten.
- 2.3 Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf unsere Anforderung, im Übrigen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, zurückzugeben oder auf unseren Wunsch ordnungsgemäß zu vernichten. Im letztgenannten Fall wird uns der Lieferant die ordnungsgemäße Vernichtung schriftlich bestätigen.

3. Bestellungen / Auftragsbestätigungen / Preise

- 3.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen, Kontrakte und Abrufe sind rechtsverbindlich. Dabei ist die Schriftform auch bei Vorliegen einer elektronischen Signatur, die den Anforderungen des § 127 Abs. 3 BGB gerecht wird, ausreichend. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sendet der Lieferant bei Aufträgen zur Auftragsbestätigung unverzüglich eine Fax-Kopie oder eine Auftragsbestätigung zurück.
- 3.3 Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist vorbehaltlich einer schriftlichen Annahme eines abweichenden Angebotes verbindlich.
- 3.4 Sofern nicht abweichend vereinbart, sind in dem Preis sämtliche Transport-, Versicherungs- und sonstige Nebenkosten insbesondere Verpackungskosten bis zur Anlieferung an die im Vertrag genannte Empfangsstelle enthalten.

4. Lieferzeit

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort. Nach Ablauf des vereinbarten Liefertages kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 4.2 Erkennt der Lieferant, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, so ist er verpflichtet uns unverzüglich schriftlich über die Ursache der Verzögerung sowie deren voraussichtlichen Dauer zu informieren.
- 4.3 Im Falle des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ohne Einschränkung zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
- 4.4 Bei Lieferverzug sind wir berechtigt gegenüber dem Lieferanten neben den gesetzlichen Ansprüchen eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % je Tag der Überschreitung des Liefertermins, maximal 5 % der Auftragssumme in Rechnung zu stellen, bzw. vom Rechnungsbetrag zu kürzen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.5 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig und verpflichten uns nicht zur teilweisen oder vorfristigen Bezahlung.
- 4.6 Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden oder die die Bestellmenge überschreiten, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

6. Dokumente

Der Lieferant ist verpflichtet, auf jedem Packstück unsere Materialnummer, Bestellnummer, Materialbezeichnung, Inhaltmenge und das Produktionsdatum des Packmittels anzugeben. In Versand- und Lieferpapieren sind Bestell- und Positionsnummer, Materialnummer, Liefermenge und Bezeichnung anzugeben. Die Paletten sind entsprechend zu kennzeichnen.

7. Qualitätsanforderung

Die gelieferte Ware muss der vereinbarten Qualität entsprechen. Verbessert oder ändert der Lieferant den Liefergegenstand während des laufenden Auftrages, so ist er verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu informieren und uns freizustellen, statt der auftragsgemäßen die verbesserte oder geänderte Ausführung zu wählen.

8. Mängelansprüche / Mängelanzeige / Störungen

- 8.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Mängelansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren nach Ablieferung der Ware.
- 8.2 Ist die Ware zum Zeitpunkt der Anlieferung bei uns mit Mängeln behaftet, so sind wir berechtigt, zunächst nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, jeweils auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen oder uns bei einem Dritten einzudecken.
- 8.3 Nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch oder bei fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist können wir wahlweise den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben bleibt das Recht auf Schadensersatz oder die

Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen ausdrücklich vorbehalten. Unabhängig davon stellen wir für die Bearbeitung jeder berechtigten Reklamation mindestens eine Pauschale in Höhe von € 300 in Rechnung. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass uns keine oder wesentlich niedrigere Kosten für die Bearbeitung der berechtigten Reklamation entstanden sind.

- 8.4 Mängelrügen sind in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang der Ware dem Lieferanten mitgeteilt werden. Versteckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- 8.5 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 8.6 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.
- 8.7 Beim Eintritt von Ereignissen, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen (z.B. rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Fälle höherer Gewalt) sind wir für die Dauer und den Umfang der Ereignisse von der Abnahmeverpflichtung befreit, sofern wir diese Störung nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden konnten.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, der auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen ist, verpflichtet er sich, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung gem. 9.1 ist der Lieferant ebenfalls verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen-/ Sachschaden zu unterhalten. Sofern uns über diese Deckungssumme hinausgehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese von der vorstehenden Regelung unberührt.

10. Rechnungen

- 10.1 Rechnungen sind an unsere Postanschrift in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Daten, insbesondere SAP-Bestellnummer nach erfolgter Lieferung einzureichen.
- 10.2 Zahlungsfristen laufen gemäß den in der Bestellung festgelegten Konditionen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung der Leistung. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem wir den Überweisungsauftrag erteilen.
- 10.3 Ohne Mahnung des Lieferanten geraten wir nicht in Zahlungsverzug. Der Nachweis eines geringeren Schadens als des gesetzlich vorgesehenen Verzugszins bleibt uns vorbehalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.4 Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

11. Verletzung Rechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Sollten wir aufgrund der Benutzung, Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung des gelieferten Materials bzw. der gelieferten Gegenstände wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

12. Abtretung / Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 12.2 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern wir nicht ausdrücklich unsere Zustimmung erteilen.

13. Verhaltenskodex

Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze unseres Verhaltenskodex für Lieferanten, abrufbar unter <https://www.mw.de/fileadmin/dam/dam/Kontakt/Lieferantenkodex.pdf> einzuhalten.

14. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Geltendes Recht

Erfüllungsort ist die im jeweiligen Auftrag genannte Lieferanschrift. Gerichtsstand ist Aachen.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

Stand: August 09